

Aktenzeichen

Verfasser

Kleinlein, Udo

Beratung

Datum

Stadtrat

08.03.2016

öffentlich

Betreff

Einführung Preisstufe E zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Antrag aus der Bürgerversammlung vom 16.11.2015;

Sachverhalt:

In der Bürgerversammlung am 16.11.2015 wurde von einer Bürgerin folgender Antrag nach Art. 18 BayGO gestellt: Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird für den öffentlichen Personennahverkehr in Ansbach die Preisstufe E eingeführt“. Die Begründung hierfür lautete: „In den vergangenen drei Jahren wurden die Preise im Ansbacher Busverkehr massiv erhöht (Einzelfahrschein von 1,20 Euro auf 1,80 Euro), das Angebot aber bereits 2013 ausgedünnt, sodass abends und an Wochenenden kaum noch ein attraktiver Stadtlinienverkehr existiert. Als Folge verlor der ÖPNV jeden vierten Fahrgast. Die einbrechende Nachfrage erhöhte das Defizit bei der Ansbacher Bäder- und Verkehrsgesellschaft (ABuV). Im September 2015 hat eine knappe Mehrheit des Stadtrats beschlossen, die derzeit rund 750 verbleibenden Fahrten pro Woche nochmals radikal zusammenzustreichen – und das wahrscheinlich bei weiter steigenden Preisen. Diese Politik ist unsozial, ökologisch verantwortungslos und ökonomisch unsinnig. Sie muss vom Bürger korrigiert werden. Ansbach braucht einen attraktiven Nahverkehr mittels Wechsel in die preisgünstigere Tarifstufe E. Ich erwarte durch die Preissenkung auch wieder einen Anstieg der Fahrgastzahlen; zudem erfährt die öffentliche Hand eine Entlastung, weil dann die Finanzierung der Busfahrkarten für Schulkinder wieder günstiger wird.“

OB Seidel wies darauf hin, dass zum damaligen Zeitpunkt ein Bürgerbegehren zu den ÖPNV-Kürzungen lief. Ein paar Monate zuvor hatte sich der Stadtrat bereits mit Einführung der Stufe E befasst, die BAP hatte den Antrag gestellt die Preisstufe E einzuführen und auf den Zuschlag von AST und LBT zu verzichten. Die Stufe E wurde am 24. März 2015 vom Stadtrat mit 24 Nein-Stimmen zu 16 Ja-Stimmen abgelehnt.

Die Bürgerin entgegnete hierauf, dass im September 2015 in Nürnberg und Fürth ein ganz neuer eigener Tarif für kürzere Fahrten entwickelt und damit das Korsett vom VGN aufgebrochen worden sei. Der Stadtrat hätte vielleicht die Befürchtung gehabt, dass der VGN den Tarif ablehnen würde. Eventuell fälle der Stadtrat nun eine andere Entscheidung, vor allem wenn die Zuschüsse für die Stadt für Schüler sinken würden.

Der Antrag wurde mit 72 Stimmen bei keiner Gegenstimme angenommen.

Nach Art. 18 Abs. 4 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 BayGO muss die Empfehlung der Bürgerversammlung vom Stadtrat behandelt werden.

Die ABuV nahm zu dem Antrag bereits im Voraus wie folgt Stellung:

„Die Tarifstufe D gilt in vergleichbaren Städten im VGN wie, z. B. in Schwabach, Neu- markt oder Forchheim und ist für Ansbach ein leistungsgerechter Tarif. Wenn die Stadt Ansbach die VGN-Tarifstufe E einführen möchte, muss die Stadt einen entsprechenden Antrag an den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) stellen. Die Gremien im

VGN entscheiden dann darüber. Bei Einführung der Tarifstufe E wird die Stadt entsprechend ausgleichspflichtig. Dies gilt auch für mögliche Einsparungen im Schülerverkehr. Die entfallenden Einnahmen würden das Defizit vergrößern und müssten am Ende ebenso von der Stadt ausgeglichen werden.“

Hinweis:

Nach § 8 Abs. 5 des Grundvertrages (Vertragspartner: Bundesrepublik, Freistaat Bayern, alle Landkreise und Städte des VGN-Gebietes) gilt: “ Stimmt ein Grundvertragspartner (Anm.: = Stadt Ansbach) einnahmesteigernden Tarifmaßnahmen nicht zu...oder verlangt er einnahmemindernde Tarifmaßnahmen, so werden die sich hieraus ergebenden Ergebnisverschlechterungen von der Verbundgesellschaft (Anm.: = VGN) nach Abstimmung mit dem betroffenen Verkehrsunternehmen (Anm.: =ABuV) vorab ermittelt...und dem Grundvertragspartner zur Anerkennung vorgelegt...Die ermittelten Beträge sind nach Anerkennung gegenüber dem betroffenen Verkehrsunternehmen oder der Verbundgesellschaft auszugleichen“.

Dies wäre nach Rücksprache mit der VGN an die ABuV zu leisten.

Anlagen:

Sitzungsvorlage der Stadtratssitzung vom 24.03.2015